



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Auswirkungen einer Umverteilung des Frequenzbandes von 790 bis 862 MHz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Bezugnehmend auf die Zustimmung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichsverordnung, BR-Drs. 204/09, sind folgende Fragen offen:

1. Inwieweit ist die Sicherstellung des störungsfreien Rundfunkempfangs über DVB-T und Kabel in allen Landesteilen gesichert?
2. Müssen Kultur-, Bildungs- und Sporteinrichtungen technische Umstellungen vornehmen? Wenn ja, auf welcher Grundlage hat die Landesregierung bisher ein Ergebnis über das Volumen recherchiert und welche Kosten werden durch die Störungsminderung verursacht?
3. Ist es in Schleswig-Holstein gesichert, dass die Kosten der Umstellung für die Kultur- und Bildungseinrichtungen, den Medienunternehmen, den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie für die Sportveranstalter aus den Verwertungserlösen gedeckt werden?
4. In welchem Beschluss oder Vertrag ist dies über den oben genannten Bundesratsbeschluss genau festgehalten, welche Summen werden dafür kalkuliert und wie ist das Antragsverfahren geregelt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Der Bundesrat hat am 12.06.09 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung zugestimmt (Drucksache 204/09 (Beschluss)). In dieser Verordnung wird unter anderem die Nutzung des Frequenzbereichs 790 – 862 MHz für Zwecke der Breitbandversorgung geregelt.

Der Bundesrat hat des Weiteren folgende EntschlieÙung zu dieser Verordnung gefasst:

- „1. Der Bundesrat hebt hervor, dass mit der Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung nur ein erster Schritt für die Nutzung der Frequenzen 790 - 862 MHz für die mobile breitbandige Internetversorgung im ländlichen Raum getan wird. Die weitere Umsetzung bedarf der intensiven Abstimmung zwischen Bund und Ländern.
2. Der Bundesrat geht davon aus, dass die von der Bundesnetzagentur geplante Versteigerung der Frequenzen 790 - 862 MHz besonders dafür geeignet ist, einen Verwertungserlös zu erzielen. Der Bundesrat erwartet, dass dieser Erlös zur Deckung der Kosten, die sich aus notwendigen Umstellungen für Rundfunksendeunternehmen und Sekundärnutzer ergeben, eingesetzt wird.
3. Der Bundesrat erwartet, dass der Bund die Umstellungskosten den die Frequenzen bisher nutzenden Kultur- und Bildungseinrichtungen bzw. den sie tragenden Kommunen oder Ländern in geeigneter Form erstattet.
4. Vor der tatsächlichen Frequenzvergabe und Nutzung der Digitalen Dividende ist für die Störproblematiken für drahtlose Produktionsmittel und sowohl für leitungsgebundene als auch für nicht leitungsgebundene Rundfunkübertragung eine befriedigende Lösung aufzuzeigen. Außerdem sieht der Bundesrat die Notwendigkeit, den Nutzern von drahtlosen Mikrofonen bereits vor Beginn des Versteigerungsverfahrens ein gleichwertiges Ersatzspektrum verbindlich zu benennen.
5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Schließung von Versorgungslücken bei der breitbandigen Internetversorgung in ländlichen Bereichen in allen Ländern gleichmäßig sichergestellt werden muss.
6. Der Bundesrat erwartet, dass diese Fragen im Benehmen mit den Ländern gelöst werden. Er geht davon aus, dass die Beteiligung der Länder über das übliche Anhörungsverfahren hinausgeht.“

Der Bundesrat hat seine Zustimmung zur Verordnung unter anderem von einer zur Sitzung des Bundesrates am 12.06.09 abgegebenen Erklärung der Bundesregierung abhängig gemacht. Diese lautet: „Der Bund wird die Kosten, die sich nachweislich aus notwendigen Umstellungen bis Ende des Jahres 2015 bei denjenigen ergeben, die die Frequenzen 790 bis 862 Megahertz bisher nutzen, Rundfunksendeunternehmen und Sekundärnutzer, insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, in angemessener Form tragen.“

Damit sind aus Sicht der Landesregierung alle Voraussetzungen für einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen bisherigen Nutzern dieser Frequenzen und der Breitbandversorgung des ländlichen Raums gegeben. Die Umsetzung der Verordnung (insbesondere die Bewertung von Störproblematiken) ist in erster Linie Sache der Bundesnetzagentur, die über entsprechende Fachkompetenz verfügt. Die Landesregierung wird den Umsetzungsprozess politisch begleiten.